



Herzlich willkommen in meiner Kanzlei

Bitte ausfüllen, damit ich Ihre Daten korrekt erfassen, speichern und verarbeiten kann.

Gewerbegebiet 3
94553 Mariaposching
Tel. 09906 9090124
Fax 09906 9090126
info@kanzlei-stifter.de
www.kanzlei-stifter.de

Name / Firma

Vorname / gesetzlicher Vertreter

Straße, Hausnr.

PLZ / Ort

Geburtsdatum / Geburtsort

Beruf

Telefon (privat)

Telefon (geschäftlich)

Mobil

Telefax

E-Mail (Korrespondenz erfolgt nur auf Wunsch verschlüsselt)

Ich wünsche Korrespondenz per:

E-Mail Fax Post

Arbeitgeber (Name und Anschrift)

Rechtsschutzversicherung (Name und Anschrift)

Rechtsschutz – Mitglieds- oder Versicherungsnummer

Versicherungsnehmer

Bank

IBAN

BIC

Gegner (Name und Anschrift)

Für Selbständige: Sind Sie in dieser Angelegenheit vorsteuerabzugsberechtigt?

JA NEIN

War in dieser Angelegenheit bereits ein Anwalt für Sie tätig?

JA NEIN

Ist die Angelegenheit bereits gerichtlich anhängig? Falls ja, Aktenzeichen?

JA NEIN

Ich habe von den auf Seite 2 abgedruckten Allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB) sowie den Hinweisen zum Datenschutz Kenntnis genommen und bin mit diesen einverstanden. Die Datenschutzerklärung kann ich auch unter www.kanzlei-stifter.de nachlesen.

Datum

Unterschrift Mandant

Hinweis: Alle erhobenen Daten werden zur Bearbeitung des Mandates elektronisch verarbeitet und gespeichert.



1. Geltungsbereich der allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB)

Soweit nicht anders vereinbart wird zwischen Frau RAin Stifter und dem Mandant ein Beratungsvertrag geschlossen. Für alle Aufträge, die Frau RAin Stifter erteilt werden, auf für alle zukünftigen Rechtsbeziehungen gelten die folgenden Allgemeinen Mandatsbedingungen (AMB).

2. Auftragsinhalt, Vollmachten & Mitwirkung des Mandanten

Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist stets die vereinbarte Tätigkeit wie sie sich aus dem erteilten Auftrag und/oder einer erteilten Vollmacht ergibt. Frau RAin Stifter berät nur zum Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die rechtliche Beratung beinhaltet keine steuerliche Beratung. Etwaige steuerliche Auswirkungen der gesamten Tätigkeit hat der Mandant selbst auf eigene Veranlassung durch fachkundige Personen in Erfahrung zu bringen. Frau RAin Stifter kann zu jeder Zeit Untervollmachten erteilen. Die Rechtsanwältin bemüht sich innerhalb des von ihrem Kunden klar umrissenen Arbeitsauftrages um eine Umsetzung der Kundeninteressen. Nur wenn der Auftrag als solcher klar umrissen wird, auftauchende Fragen, Problemstellungen, Interessenschwerpunkte etc. unverzüglich an die Anwältin herangetragen werden, kann die Anwältin effizient Hilfestellung bieten. Der Mandant hat die Anwältin hierzu über an sie direkt adressierte Korrespondenz unverzüglich zu informieren. Frau RAin Stifter legt Angaben von Mandanten, insbesondere auch Zahlenangaben als richtig zugrunde. Eine Überprüfung ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist Frau RAin Stifter nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat. Schlägt Frau RAin Stifter dem Mandanten eine bestimmte Maßnahme vor (z.B. die Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen) und nimmt dieser hierzu nicht binnen der gesetzten Frist Stellung, so besteht – auch im Fall drohenden Rechtsverlustes – keine Verpflichtung der Rechtsanwältin zur vorsorglichen Vornahme der Maßnahme.

Alle auf das Mandat bezogenen Handlungen, welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, sind gegenüber allen Auftraggebern verbindlich. Widersprechen sich Weisungen mehrere Auftraggeber, kann das Mandat niedergelegt werden.

3. Korrespondenz, Internetbefreiung, unverschlüsselte E-Mails

Alle Schriftstücke werden an die vom Mandanten mitgeteilte Adresse übersendet. Der Mandant hat Frau RAin Stifter über Abwesenheit (z.B. Urlaub, Krankenhausaufenthalt) und Adressänderungen unverzüglich zu unterrichten. Der Mandant trägt das Versendungsrisiko bei nicht unverzüglich mitgeteilter Abwesenheit und Adressänderung.

Der Mandant ist gehalten, sämtliche ihm übersandte Schriftstücke sorgfältig durchzulesen und seine Anmerkungen und Kommentare möglichst unverzüglich schriftlich an Frau RAin Stifter zu übermitteln.

Der Mandant wünscht und willigt zur effizienten Abwicklung des Mandates die unverschlüsselte Verwendung von E-Mail als Kommunikationsweg ein. Im eigenen Interesse müssen jedoch für wichtige Informationen des Mandanten an den Anwalt (z.B. Fristen) immer zusätzlich die herkömmlichen Kommunikationswege genutzt werden. Der Mandant kann sich nicht ohne kurze telefonische Rücksprache darauf verlassen, dass die von ihm versendeten E-Mails oder Telefaxe auch tatsächlich angekommen sind. Dieses Risiko wird vom Mandanten bei der Kommunikation per E-Mail oder Telefax ausdrücklich in Kauf genommen. Bei der Kommunikation über Internet wird die Anwältin ausdrücklich von ihrer Schweigepflicht entbunden. Sofern auf dem Mandantenerfassungsbogen E-Mail und Telefax angegeben wurde, wird dieser Kommunikationsweg von Frau RAin Stifter nach Möglichkeit auf genutzt werden.

4. Unterlagen, Aufbewahrung, Vernichtung, Verzicht Löschung Daten

Nach §50 BRAO endet die Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter aus Anlass der Vertragsführung überlassen hat 5 Jahre nach Beendigung des Mandates. Frau RAin Stifter schuldet keine längere Aufbewahrung. Unterlagen werden an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschickt. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

Umfangreiche Mandate bringen einen erheblichen Archivierungsaufwand mit sich. Um diesen im Rahmen zu halten, gestattet der Mandant der Anwältin, sämtliche mandatsbezogene Unterlagen, insbesondere Kopien in den Akten sowie auch archivierte Daten unter Aufhebung der Pflicht in §50 BORA nach Beendigung des Rechtsanwaltsvertrages zu vernichten.

Der Mandant verzichtet auch nach dem Mandatsende auf eine Löschung der elektronisch gespeicherten/verarbeiteten Daten.

Originale sind von Frau RAin Stifter nur nach Zahlung des Honorars herauszugeben. Die Herausgabepflicht von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

5. Hinweis auf gegenstandswertbezogene Abrechnung

Die Gebühren berechnen sich grundsätzlich nach der Höhe des Gegenstandswertes. Etwas anderes gilt dann, wenn mit Frau RAin Stifter eine gesonderte Gebührenvereinbarung getroffen wurde oder Rahmengebühren anfallen. Der Mandant bestätigt, von Frau RAin Stifter über die Abrechnung der Gebühren und §49b BRAO informiert worden zu sein.

6. Rechtsschutzversicherung (im folgenden RSV)

Auftraggeber von Frau RAin Stifter ist auch im Falle des Bestehens einer RSV stets der Mandant.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er selbst für den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts haftet, falls eine Deckungszusage durch seine RSV ganz oder zum Teil nicht erfolgt.

Soweit der Mandant die Aufnahme der vereinbarten Tätigkeit durch die Anwältin vom vorherigen Vorliegen der Deckungszusage der RSV abhängig machen möchte, muss dies ausdrücklich vereinbart werden. Die Beweislast trifft hierfür den Mandanten. Soweit die Deckungszusage erteilt wurde, kann die Abrechnung der Vergütung unmittelbar mit der Versicherung erfolgen. Wenn in der Angelegenheit eine RSV eintrittspflichtig ist und dies durch eine schriftliche Deckungszusage der Kanzlei bestätigt wird, wird die Kanzlei diese Dienstleistung gemäß den gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Mandanten abrechnen.

Frau RAin Stifter wird gegenüber den Rechtsschutzversicherern des Mandanten von der anwaltlichen Schweigepflicht entbunden.

7. Zahlungsfähigkeit

Der Mandant versichert, zum Zeitpunkt der Beauftragung von Frau RAin Stifter zahlungsfähig und zahlungswillig hinsichtlich der Rechtsanwaltsvergütung und etwaiger Auslagen zu sein. Ferner, dass gegen ihn derzeit kein Vollstreckungsverfahren anhängig ist und innerhalb der letzten drei Jahre keine eidesstattliche Versicherung von ihm abgegeben wurde.

Hinweise auf die Möglichkeit von Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe hat die Rechtsanwältin nur dann zu erteilen, wenn ihr die wirtschaftliche Situation des Mandanten hinreichend offenbart wurde und danach ein entsprechender Antrag nahe liegt.

8. Kostenerstattung in arbeitsgerichtlichen Verfahren und bei Vergütungsvereinbarung

Dem Mandanten ist bekannt, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren 1. Instanz unabhängig vom Ausgang des Verfahrens bei der angefallenen Rechtsanwaltsvergütung nach §12a ArbGG keine Kostenerstattungspflicht durch die Gegenpartei besteht. Diese Kosten des Verfahrens sind stets vom Mandanten selbst zu tragen.

Auch bei Vereinbarung höherer als der gesetzlichen Vergütung muss die gegnerische Partei oder eine eintrittspflichtige RSV regelmäßig nur die gesetzliche Vergütung erstatten. Eine etwaige Differenz muss stets der Mandant selbst tragen.

9. Abtreten aller Erstattungsansprüche

Es werden sämtliche, auch noch nicht fällige, künftige Ansprüche des Mandanten auf Erstattung von Gebühren, Kosten, Auslagen etc. gegen die Staatskasse bzw. Dritte, insbesondere RSVen etc. von diesem an die Anwältin abgetreten. Die Anwältin nimmt die Abtretung an.

10. Einwilligung zur Datenspeicherung/Datenschutz

Frau RAin Stifter ist befugt, die ihr anvertrauten sach- und personenbezogenen Daten des Mandanten zur Bearbeitung des Mandates unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Sie sind jederzeit berechtigt, mir gegenüber um Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Sie können jederzeit mir gegenüber die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angaben von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an mich übermitteln.

11. Gerichtsstandsvereinbarung

Sofern der Mandant Kaufmann i.S.d HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis der Sitz der Kanzlei als Gerichtsstand vereinbart. Als Erfüllungsort für sämtliche, mit dem Anwaltsvertrag in Zusammenhang stehende Rechte und Pflichten der beteiligten Vertragsparteien ist Erfüllungsort der Sitz der Kanzlei. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder eine im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Mandatsbedingungen in das gesamte Vertragsverhältnis einbezogene Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle tritt an die Stelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.